STARKE
PARTNER.

AWB

Zollrechtsreform – Update

Zollforum Bayern

Stefanie Schick

Steuerberaterin und Dipl.-Finanzwirtin (FH)
AWB Tax GmbH

12.07.2024

Vorbereitungsinitiativen

UZK-Reform

- Zollaktionsplan der Kommission (2020)
- Zukunftsbericht: „Zukunft des Zolls in der EU 2040“ (2020)
- Bericht der Wise Persons Group (2022)
- Evaluierung der UZK-Implementierung durch Kommission (2022)
- Studie des Europäischen Parlaments (2022)
- Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs (2016 – 2023)

Gemeinsamkeiten der Initiativen

UZK-Reform

Überblick

Neues Recht

- Modernisierter Unionszollkodex (MUZK)
  - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (MUZK)
  - NEU: Änderungsvorschläge des europäischen Parlaments: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/A-9-2024-0065_DE.html
- E-Commerce
  - Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 im Hinblick auf die Einführung einer vereinfachten zolltariflichen Behandlung von Waren im Fernabsatz und der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 im Hinblick auf die Abschaffung der Zollbefreiungsschwelle
- Import VAT
  - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG hinsichtlich der mehrwertsteuerlichen Behandlung von Steuerpflichtigen, die den Fernabsatz von eingeführten Gegenständen erleichtern, sowie der Anwendung der Sonderregelung für den Fernabsatz von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen und der Sonderregelung für die Anmeldung und Zahlung der Einfuhrumsatzsteuer

Überblick

Zeitplan

2023

- **Vorschlag zur Reform der Zollunion**
- *Nach Verabschiedung sofortige Anwendung einiger Regelungen und Start der Vorbereitungen für EU-Zollbehörde und EU-Zolldatenplatt-form*

2028

- **EU-Zollbehörde** beginnt Aktivitäten, v.a. EU-Risikomanage-ment
- Zollregeln **für Internethandel (e-commerce)** treten in Kraft
- **EU-Zolldatenplatt-form** startet (zunächst nur für e-commerce)

2032

- **"Trust & Check"-Händler** müssen die EU-Zolldatenplatt-form nutzen
- Andere Wirtschaftsbete iligte können die Datenplattform auf freiwilliger Basis nutzen

2038

- Nutzung der EU-Zolldatenplatt-form wird Pflicht für alle Wirtschafts-beteiligten

DATA HUB

EU-Zolldatenplattform

Situation aktuell: 111 verschiedene Systeme in der EU im Einsatz

- Eine einzige Datenschnittstelle für Verwaltung und Wirtschaft
- Meldung aller Informationen über Zollvorgänge an die EU-Zolldatenzentrale
- Dritte - nicht nur der Einführer - können/müssen Informationen eingeben, z.B. Reeder, Spediteur
- Die Kommission wird die neue EU-Zolldatenplattform entwickeln, umsetzen und pflegen (vgl. Art. 29 (3) MUZK)
- Die Beziehung zu den IT-Systemen der Mitgliedstaaten und das endgültige Schicksal dieser Systeme sind noch unklar. Ziel der EU ist, letztlich ein einziges EU-weites IT-System zu schaffen

DATA HUB

EU-Zolldatenplattform

- **Datenaustausch**
  - zwischen Zollbehörden,
  - Single Window (mit anderen Behörden in Bezug auf Verbote und Beschränkungen),
  - auch mit Strafverfolgungsbehörden (siehe insbesondere Art. 31 MUZK)
  - Anbindung von OLAF
- **Prinzip der einzigen Anlaufstelle (One-Stop-Shop)**

DATA HUB

Risikoanalyse und Risikomanagement

- **EU-Zolldatenplattform ermöglicht**
  - Bessere Risikoanalyse für EU und nationale Behörden
    - anhand der Daten der gesamten Lieferkette
    - vor dem Eintreffen der Waren
  - Einheitlichere Prioritätensetzung, Durchsetzung und Anwendung von Kontrollen
  - Verringerung
    - der finanziellen Risiken für den EU-Haushalt
    - der nichtfinanziellen Risiken zu Gefahren von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft

EU-ZOLLBEHÖRDE

Ausgewählte Kernaufgaben der EU-Zollbehörde

Art. 208 MUZK

- Inhalte
  - Durchführung von Diagnosen und Überwachung von Grenzübergängen und anderen Kontrollstellen
  - Entwicklung gemeinsamer Standards und Herausgabe von Empfehlungen für bewährte Verfahren
  - Durchführung von Leistungsmessungen für die Zollunion
  - Ausarbeitung von Mindestschulungsinhalten für Zollbeamte
  - Förderung eines Anerkennungssystems für Aus- und Weiterbildungsprogramme
  - Ausarbeitung von operativen Handbüchern für die praktische Anwendung von Zollverfahren

EU-ZOLLBEHÖRDE

Ausgewählte Kernaufgaben der EU-Zollbehörde

- Koordinierung und Unterstützung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Zollbehörden und anderen Behörden auf nationaler Ebene
- Organisation und Koordinierung gemeinsamer Kontrollen
- Unterstützung der Kommission bei der Lösung komplexer Einreihungs-, Zollwert- und Ursprungsfragen sowie Überwachung der diesbezüglichen Entscheidungen und deren Anwendung
- Unterstützung der Kommission und Koordinierung der Maßnahmen im Rahmen des Krisenmanagementmechanismus

- Führt die Zollbehörde eines Mitgliedstaates eine Kontrollempfehlung nicht aus, muss sie der EU-Zollbehörde eine Begründung vorlegen (vgl. Art. 51 (6) (h) MUZK)

EU-ZOLLBEHÖRDE

Auftrag der EU-Zollbehörde

Art. 207 MUZK

- Unterstützung der nationalen Zollbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
- Koordinierung und Überwachung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden
- Entwicklung, Betrieb und Wartung der IT-Infrastruktur
- Unterstützung bei der harmonisierten Anwendung des Zollrechts und anderer Rechtsvorschriften

EU-ZOLLBEHÖRDE

Organisation der EU-Zollbehörde

Art. 211 MUZK

- Verwaltungs- und Managementstruktur der EU-Zollbehörde besteht aus
  - Verwaltungsrat
  - Exekutivausschuss
  - Exekutivdirektor
  - Stellvertretender Exekutivdirektor
  - Zollbeirat

NEUE DEFINITIONEN

Einführer

Art. 5 Nr. 12 MUZK

- *“jede Person, die befugt ist zu bestimmen und bestimmt hat, dass Waren aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verbracht werden, oder, sofern nichts anderes bestimmt ist, jede Person, die als Einführer gilt.”*

Art. 20 MUZK

- Pflichten des Einführers z.B.
  - Alle erforderlichen Informationen für Überführung in ein Zollverfahren erteilen, aufbewahren und bereitstellen
  - Korrekte Berechnung und Entrichtung von Abgaben sicherstellen
  - Konformität der Waren mit Verboten und Beschränkungen sicherstellen

NEUE DEFINITIONEN

Einführer

Art. 20 MUZK

- Ansässigkeit im Zollgebiet der EU erforderlich
  - Ausnahmen:
    - vorübergehende Verwahrung, Transit, vorübergehende Verwendung, gelegentliche Einfuhren, Staatsverträge (z.B. Schweiz), Fernverkäufe

- Fehlende Ansässigkeit kann durch indirekte Vertretung ersetzt werden (Art. 27 MUZK)
  Folge: volle Pflichtenübernahme!

NEUE DEFINITIONEN

Angenommener Einführer

Art. 5 Nr. 13 MUZK

- *jede Person,*
  - *die am Fernabsatz von Waren beteiligt ist, die aus Drittländern in das Zollgebiet der Union eingeführt werden sollen, und*
  - *die zur Inanspruchnahme der Sonderregelung gemäß Titel XII Kapitel 6 Abschnitt 4 der Richtlinie 2006/112/EG berechtigt ist*

- Erfasst Internetplattformen, die den Import-One-Stop-Shop (IOSS) verwenden können

EINFUHR

Vorabinformationen zur Fracht

- Beförderer und Einführer müssen Daten korrigieren, wenn sie Kenntnis über Änderung von Tatsachen haben (Gründe für die Änderung/Ungültigkeit von Daten, Art. 82 MUZK).
- Die Zollbehörden können den Einführer anweisen, eine oder mehrere der Angaben zu ändern (Art. 62 (1) MUZK).
- Grundsätzlich sollen die Daten auf die EU-Zolldatenplattform hochgeladen werden (Art. 63 (2) MUZK).

EINFUHR

Vorübergehende Verwahrung

- **Nicht-Unionswaren in vorübergehender Verwahrung müssen in ein Zollverfahren übergeführt werden**
  - spätestens 3 Tage nach der Benachrichtigung über ihre Ankunft oder
  - spätestens 6 Tage nach der Notifizierung ihres Eintreffens, wenn es sich um einen zugelassenen Empfänger handelt (Art. 86 (5) MUZK);

- Waren, die länger gelagert werden sollen,
  - müssen in das Zolllagerverfahren übergeführt werden, oder
  - sie können von den Zollbehörden entsorgt werden (vgl. Art. 86 (6) MUZK).
- Waren, die nicht in der vorübergehenden Verwahrung verbleiben können (und nicht in ein Zollverfahren überführt wurden), werden entsorgt (Art. 75 MUZK)

Trust and Check Trader

AEO-plus-Händler/Trust and Check Traders (TCT)

Zollreform schafft neue Form der Partnerschaft von Zoll und Wirtschaft: AEO plus/TCT

- AEO wie bisher möglich (Art. 23 MUZK), zusätzlich TCT-Status möglich (Art. 25 MUZK)
- Gilt aber nur während der Übergangsphase (vgl. Art. 26 MUZK)
- Nach dem 31.12.2037 (Art. 265 (3) MUZK) wird der AEO-Status entweder neu bewertet und der TCT-Status gewährt oder widerrufen (vgl. Art. 26 MUZK)

Trust and Check Trader

Bedingungen für die Gewährung des TCT-Status

Art. 25 MUZK

- Antragsteller muss im Zollgebiet ansässig oder registriert sein,
- muss mindestens 3 Jahre lang im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit regelmäßig Zollgeschäfte getätigt haben,
- muss den Zollbehörden Zugang zu den relevanten Daten für die letzten 3 Jahre ermöglichen, um die Einhaltung der Bewilligungskriterien beurteilen zu können
- Zoll hat sich gegebenfalls mit anderen Behörden abzustimmen.

Trust and Check Trader

Bedingungen für die Gewährung des TCT-Status

Art. 25 MUZK

- keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften und keine schweren Straftaten des Antragstellers
- der Antragsteller muss nachweisen, dass er ein hohes Maß an Kontrolle über seine Tätigkeiten und den Warenfluss ausübt
- finanzielle Solvenz des Antragstellers
- praktische Kompetenzstandards oder berufliche Qualifikationen
- angemessene Sicherheits- und Compliance-Standards

und

Trust and Check Trader

Bedingungen für die Gewährung des TCT-Status

Art. 25 MUZK

- Antragssteller muss ein elektronisches System bieten, das den Zollbehörden in Echtzeit alle Daten über den Warenverkehr liefert oder zur Verfügung stellt
  - (einschließlich z. B. Zollunterlagen, Buchführungssystem, Handels- und Beförderungsunterlagen, Lizenzen und Bewilligungen, die nach anderen von den Zollbehörden angewandten Rechtsvorschriften erteilt wurden)

Trust and Check Trader

Vorteile

- Die Genehmigungen, die TCTs zur Verfügung stehen, entsprechen im Wesentlichen den folgenden:
  - vereinfachte Erklärungen
  - Selbsteinschätzung
  - Anschreibung in der Buchführung
  - Zahlung in periodischen Abständen
  - Gewährung von Zahlungsaufschub (vgl. Art. 25 (7) MUZK)
- Für TCT gelten je nach erteilter Bewilligung mehr
  - Erleichterungen bei den Zollkontrollen als für andere Wirtschaftsbeteiligte
  - einschließlich weniger Waren- und Dokumentenkontrollen (vgl. Art. 25 (8) MUZK)
- Selbstbewertung durch TCT Art. 181 (4) MUZK

E-COMMERCE

Neue Inhalte

- Angenommene (fiktive) Importeure sind für alle Zollformalitäten und Zahlungen verantwortlich (vgl. Art. 159 (3) MUZK).
- Die Zölle und die Mehrwertsteuer werden zum Zeitpunkt des Verkaufs erhoben und vom fiktiven Importeur an den jeweiligen Mitgliedstaat abgeführt (vgl. Art. 21 (1) MUZK).
- Für die Informationen, die der Zollbehörde zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen sind, gelten besondere Vorschriften.
- Die für den vorgesehenen Einführer zuständige Zollbehörde ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Zollanmeldung abgegeben wurde (Art. 42 (3) MUZK).
- Die De-minimis-Schwelle von 150 € für die Erhebung von Zöllen wird abgeschafft.

E-COMMERCE

Zolltarif nach Körben

0% (Korb A)

allgemeine Zollfreiheit

5% (Korb B)

Spielzeug, Haushaltswaren

8% (Korb C)

Seidenwaren, Glaswaren

12% (Korb D)

Besteck, elektrische Maschinen

17% (Korb E)

Schuhe

Einführer können alternativ das Standardverfahren beantragen

E-COMMERCE

Zolltarif nach Körben

- **Weiterhin kann Erga-omnes-Zollsatz 0 % auf die Waren angewandt werden.**
- Vorteile:
  - Klassifizierung nur bis zur 8-stelligen Ebene
  - Die Herkunft muss nicht angegeben werden (Art. 149 (4) MUZK)
- Nachteile:
  - Höherer Zollsatz als sonst üblich
  - Kosten für Inlandstransporte können nicht abgezogen warden
    (Art. 156 (2) MUZK)
  - Keine Vorzugsbehandlung (Art. 150 (10) MUZK)

UZK-Reform

Aktueller Stand

FRAGEN?

STARKE
PARTNER.

AWB §

VIELEN DANK

FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Sie haben noch Fragen?
Wir informieren Sie gerne weiter

AWB Tax GmbH

Münster | München | Hamburg
Piusallee 76 | 48147 Münster
T + 49 2 51 620 30 69-0 | F + 49 2 51 620 30 69-1 | www.awb-international.de